



Thurgauer Matchschützen Vereinigung

Gegründet 1992

Der Einfachheit halber wird in den Statuten Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form aufgeführt. Diese gilt jedoch immer auch für die weibliche Form in uneingeschränkter Art und Weise.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Thurgauer Matchschützen-Vereinigung (TMSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied der schweizerischen Matchschützen-Verbände. Er kann weiteren Verbänden angehören.

Art. 3

Die TMSV fördert und pflegt das Matchschieszen im Kanton Thurgau. Dies wird erreicht durch die:

- a) Förderung des sportlichen Schiessens in allen Disziplinen und Waffenarten nach nationalen und internationalen Regeln.
- b) Durchführung von Trainingsschiessen und Wettkämpfen.
- c) Durchführung von kantonalen Meisterschaften in allen Disziplinen.
- d) Förderung der Weiterbildung an Schiessschulen und schweizerisch anerkannten Kursen.
- e) Zusammenarbeit mit allen Schützenverbänden im Kanton Thurgau.
- f) Kontaktpflege mit Verbänden, Vereinen, Behörden und Medien.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die TMSV besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied wird, wer einem Schützenverein im Kanton Thurgau angehört. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diesen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 6

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7

Freunde der TMSV, natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder werden. Sie werden zu den Generalversammlungen und Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Personen, die sich um die TMSV oder um das sportliche Schiessen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9

Der Austritt erfolgt auf schriftliches Ersuchen an den Vorstand per Ende Kalenderjahr.

Art. 10

Mitglieder, die den Interessen der TMSV zuwiderhandeln oder sich grober und wiederholter Verletzung der statutarischen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 11

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 12

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Nachwuchs bis U20 bezahlt die Hälfte des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 13

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. ORGANISATION

Art. 14

Die Organe der Thurgauer Matchschützen-Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Sie gibt Aufschluss über die Traktanden. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 17

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Anträgen
- k) Genehmigung des Jahresprogramms
- l) Änderung der Statuten
- m) Erlass und Änderung von Reglementen
- n) Ehrungen

Anträge sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über offene oder geheime Abstimmung.

Art. 20

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dabei sind die nachfolgenden Verbände:

Otschweizer Sportschützenverband (OSPSV), Thurgauer Armbrustschützenverband (TASV) und der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) wenn möglich mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen;

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, den Ressortleiter Technische Kommission, Presse, und Beisitzer.

Art. 22

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Erstellen des Jahresberichtes
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vorbereitung der Generalversammlung, Festsetzen des Tagungsortes
- e) Einsetzen von Spezialkommissionen
- f) Erlassen von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Vorschriften und Reglementen
- g) Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- h) Einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 3000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1500.- pro Rechnungsjahr

Art. 23

Der Vorstand wählt folgende Kommissionen:

Technische Kommission

Weitere Kommissionen nach Bedarf

Art. 24

Die Technische Kommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern und wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorsitz hat der Ressortleiter Technische Kommission.

Die Technische Kommission umfasst 3 - 5 Verantwortliche für alle Disziplinen Gewehr 300/50/10m und Pistole 50/25/10m

Art. 25

In die Kompetenz der Technischen Kommission fallen:

- a) Bearbeiten der entsprechenden Reglemente
- b) Beschaffung von Munition und Auszeichnungen
- c) Durchführung von Wettkämpfen
- d) Führung der kantonalen Matchgruppen

- e) Durchführung von Training und Ausscheidungen
- f) Durchführung der kantonalen Meisterschaften
- g) Qualifikationsschiessen für den Ständematch
- h) Nominierung von Schützen für Wettkämpfe
- i) Ausschreibungen, Aufgebote und Resultats-Statistiken
- j) Reservation der Schiessstände
- k) Erstellen des Budgets und der Abrechnungen für den Schiessbetrieb

Art. 26

Der Präsident der TMSV leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen, wacht über die Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen.

Der Vize-Präsident übernimmt die Funktion des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, stellt den Jahresbericht zusammen und erledigt mit dem Präsidenten zusammen die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassawesen, führt ein Verzeichnis der Mitglieder, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand, zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung vor. Er legt die Zahlungsfrist für die Jahresbeiträge fest und hat das Barvermögen der TMSV sicher anzulegen.

Art. 27

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 28

Die ordentliche Generalversammlung wählt für drei Jahre eine Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten und hat zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie konstituiert sich selbst.

V. FINANZEN

Art. 29

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 30

Die Einnahmen der TMSV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Verbandsbeiträgen
- c) Wettkampfeinnahmen
- d) Beiträge aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds
- e) Sponsoring (Vereinbarungen / Verträge)
- f) Werbung

- g) Spenden
- h) Zinsen

Art. 31

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen werden die Reisekosten vergütet und ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sämtliche Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten der TMSV haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes besteht nicht.

Art. 33

Die Versicherung der Mitglieder ist Sache der Stammsektionen. Sämtliche Aktivmitglieder, die das Matchschiesen in der TMSV pflegen, müssen einem Schützenverein angehören, der bei der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine (USS) versichert ist. Die TMSV lehnt für alle durch sie organisierten Anlässe jegliche Haftung für Unfälle und Schadenereignisse ab.

VI. VORSCHRIFTEN, REGLEMENTE UND VEREINBARUNGEN

Art. 34

Massgebend für das sportliche Schiessen sind die Vorschriften und Schiessordnungen der International Shooting Sport Fédération (ISSF).

Diese werden durch die geltenden schweizerischen und kantonalen Reglemente ergänzt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Zur Auflösung der TMSV sind alle Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung der TMSV ist das gesamte Vermögen zuhanden eines später sich bildenden Vereins gleichen Zwecks dem TKS SV zu übergeben.

Art. 36

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19. März 2015 und ersetzen diejenigen von 1992.